

03

Arbeit und Erwerb

1252-1500

Gesamtarbeitsvertragliche Lohnabschlüsse für 2015



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Statistik BFS

Neuchâtel 2016

Was sind Lohnabschlüsse?

Der Lohn, mit dem eine Person für eine geleistete Arbeit bezahlt wird, beruht auf einer in einem Einzelarbeitsvertrag festgehaltenen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmenden. Der individuelle Lohn entwickelt sich gemäss den vertraglich vereinbarten Anpassungen. Auf kollektiver Ebene können die Löhne einer Gruppe von Arbeitnehmenden (Lohnskalen) in einer Vereinbarung zwischen dem Vertreter eines oder mehrerer Arbeitgeber und den Vertretern der Arbeitnehmenden festgelegt und/oder angepasst werden. Dies geschieht in der Regel im Rahmen eines Gesamtarbeitsvertrags (GAV) (siehe Definitionen).

Ein GAV sieht in seinen Bestimmungen oder Lohnklauseln (siehe Definitionen) meist regelmässige Verhandlungen zur Anpassung der Lohnbedingungen der unterstellten Arbeitnehmenden vor. Diese Verhandlungen werden von den Vertragsparteien geführt, die sich auf die Löhne einigen. Die Lohnabschlüsse werden in einer Zusatzvereinbarung zum GAV oder im GAV selber festgehalten. Andere GAV enthalten weder eine Lohnverhandlungsklausel noch Lohnbedingungen.

Die vorliegende Statistik befasst sich mit den gesamtarbeitsvertraglich vereinbarten Lohnabschlüssen. Diese betreffen hauptsächlich die Anpassung der tatsächlich an die unterstellten Arbeitnehmenden ausbezahlten Löhne (Effektivlöhne) und/oder die im GAV festgelegten Lohnskalen (Mindestlöhne). Bei manchen GAV gehen die Lohnanpassungen jedoch nicht auf einen eigenen Lohnabschluss zurück, sondern auf die Bestimmungen des GAV. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der GAV Teuerungsanpassungsklauseln enthält¹ und die Lohnentwicklung somit aus der ursprünglichen Vereinbarung der Vertragsparteien über die Lohnklausel resultiert.

Wie werden die Lohnabschlüsse erhoben?

Bei der Erhebung über die gesamtarbeitsvertraglichen Lohnabschlüsse (EGL) wird je ein Vertragspartner der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite über geführte Lohnverhandlungen sowie deren Ergebnisse oder über die Lohnentwicklung, die aus den Bestimmungen des GAV hervorgeht, befragt.

Die EGL erfasst die Lohnanpassungen, sofern diese zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurden. Einseitige Beschlüsse oder Empfehlungen werden nicht berücksichtigt. Betrachtet eine Vertragspartei die Mindestlohnverhandlungen als gescheitert, die Mindestlöhne bleiben

¹ Ein GAV kann auch die Lohnmechanismen eines Kantons oder einer Gemeinde übernehmen. In diesem Fall finden für das entsprechende Jahr keine Lohnverhandlungen im eigentlichen Sinne statt. Die von den Behörden beschlossene Lohnanpassung wird als Folge der von den Vertragspartnern getroffenen Entscheidung, sich nach dem Lohnsystem des Kantons zu richten, erhoben.

jedoch in Kraft, ist die Anpassung gleich null (0%). In der Statistik werden die Ergebnisse jener Abschlüsse berücksichtigt, die im zweiten Halbjahr des Vorjahres vereinbart wurden und für den ersten Teil des Berichtsjahres gelten.

Anlässlich der EGL 2015 wurde die Grundgesamtheit der normativen GAV auf die GAV mit mindestens 100 unterstellten Arbeitnehmenden ausgeweitet (zuvor: GAV mit mindestens 1500 unterstellten Arbeitnehmenden). Von den 419 GAV, die am 1. März 2015 in Kraft waren und das Abdeckungskriterium erfüllten, enthielten 74 keine Lohnklauseln (siehe Grafik G 1). Aus den 345 verbleibenden GAV wurde eine Stichprobe von 245 GAV gezogen, befragt und gewichtet. Anhand dieser gewichteten Stichprobe konnte geschätzt werden, dass insgesamt 21 der GAV wegen Kündigung oder aus anderen Gründen ausgeschlossen werden mussten. Schliesslich wurden die Ergebnisse der Lohnabschlüsse für insgesamt 324 GAV geschätzt. Mit dieser neuen Stichprobenmethode lassen sich die Ergebnisse der Lohnabschlüsse auf detaillierterer Branchenstufe darstellen.

Was haben die Lohnverhandlungen für 2015 ergeben?

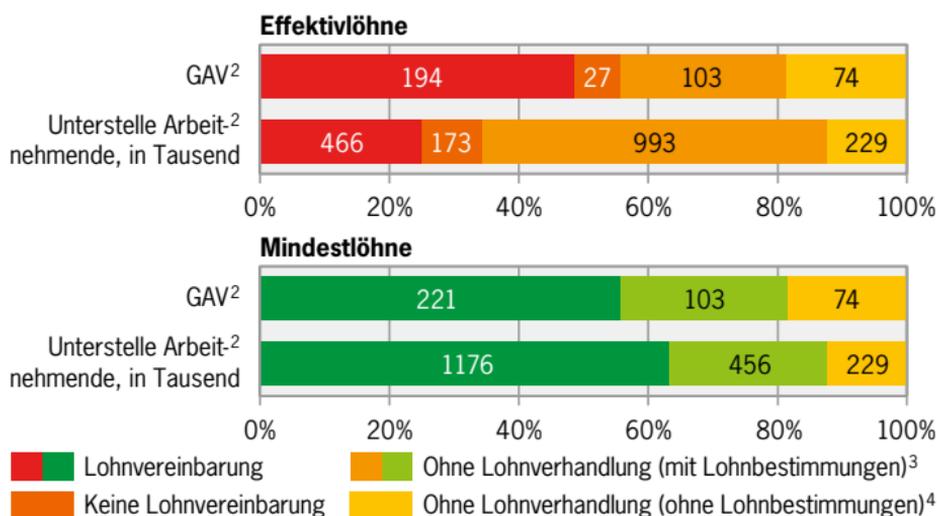
Bei 194 GAV (465'600 Personen) der insgesamt 324 GAV wurden Effektivlohnvereinbarungen getroffen (siehe Grafik G 1). Bei 27 GAV (173'400 Personen) scheiterten die Lohnverhandlungen und bei den übrigen 103 GAV (992'900 Personen) gab es keine Lohnverhandlungen. Mindestlohnverhandlungen wurden von den Sozialpartnern im Rahmen von 221 GAV (1'176'200 Personen) geführt, aber nicht bei allen kam ein Abschluss zustande (Anpassung gleich null). Bei 103 GAV (455'800 Personen) fanden keine Verhandlungen statt.

Diese Verhandlungen und Abschlüsse führten bei rund 465'600 Arbeitnehmenden zu einer durchschnittlichen Erhöhung der Effektivlöhne um 0,8%. Die in den GAV festgelegten Mindestlöhne wurden durchschnittlich um 0,7% angehoben. Insgesamt 1'172'800 Personen waren einem GAV unterstellt, bei dem die Mindestlöhne angepasst wurden, und 3400 Personen einem GAV, bei dem ein neues Lohnraster festgelegt wurde (nicht berechenbare Anpassung).

Löhne in den gesamtarbeitsvertraglich geregelten Bereichen	Durchschnittliche Lohnanpassung	Anzahl unterstellte Arbeitnehmende
Effektivlöhne	+0,8%	465 600
Mindestlöhne	+0,7%	1 172 800

Gesamtarbeitsverträge (GAV)¹ gemäss der Lohnverhandlungsergebnisse, 2015

G 1



¹ GAV mit mindestens 100 unterstellten Arbeitnehmenden

² 324 GAV (1'631'900 unterstellte Arbeitnehmende) mit Lohnbestimmungen (geschätzte Gesamtzahl)

³ Keine Lohnverhandlungen, insbesondere im GAV Personalverleih (302'500 unterstellte Arbeitnehmende)

⁴ 74 GAV (228'500 unterstellte Arbeitnehmende) ohne Lohnbestimmungen (gekannte GAV bei der Stichprobenziehung).

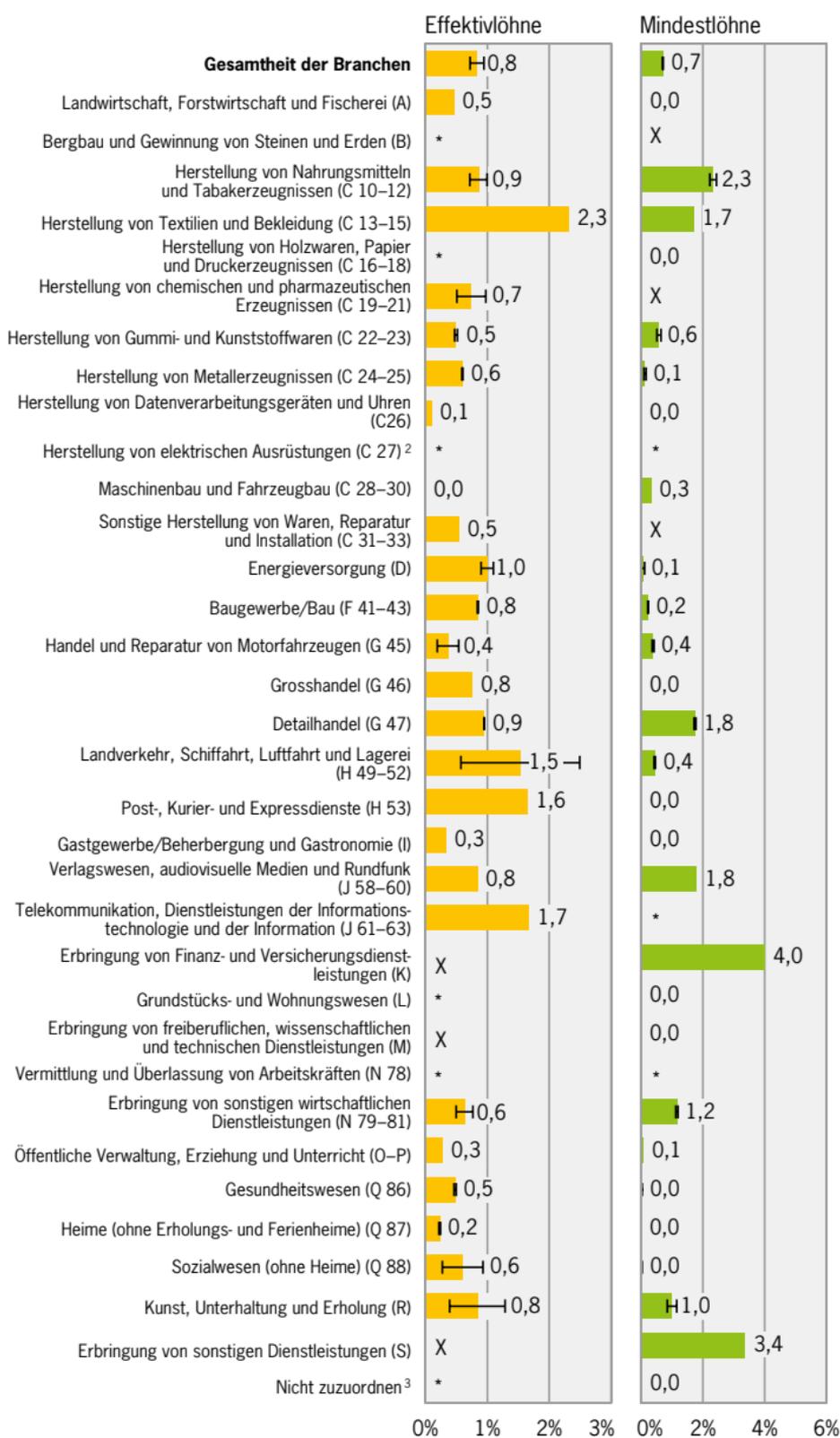
Quelle: BFS – Erhebung der gesamtarbeitsvertraglichen Lohnabschlüsse

© BFS, Neuchâtel 2016

Grafik G 2 zeigt die Veränderung der Effektiv- sowie der Mindestlöhne **nach Wirtschaftszweigen** im Jahr 2015.

Die **Effektivlöhne** wurden in den Branchen «Herstellung von Textilien und Bekleidung» (+2,3%), «Telekommunikation, Informationstechnologie und Informationsdienstleistungen» (+1,7%), «Post-, Kurier- und Expressdienste» (+1,6%) sowie «Landverkehr, Schifffahrt, Luftfahrt und Lagererei» (+1,5%) am stärksten erhöht. In den Branchen «Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)» (+0,2%) und «Herstellung von elektronischen Erzeugnissen; Uhren» (+0,1%) wurden die Löhne am wenigsten angehoben, während sie in der Branche «Maschinen-, Fahrzeugbau» unverändert geblieben sind.

Bei den Mindestlöhnen finden sich die stärksten Erhöhungen in den Branchen «Finanz- und Versicherungsdienstleistungen» (+4%), «Sonstige Dienstleistungen» (+3,4%), «Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung» (+2,3%) sowie «Detailhandel» und «Verlagswesen, audiovisuelle Medien und Rundfunk» (je +1,8%). Zwölf Branchen wiesen keine Veränderung auf.



Nominal

¹ Gesamtarbeitsverträge mit mindestens 100 unterstellten Arbeitnehmenden

² GAV ohne Lohnbestimmungen

³ Kaufmännische Angestellte und Verkaufspersonal

—|— Vertrauensintervall von 95%

«X» Entfällt aus Datenschutzgründen; «*» Entfällt

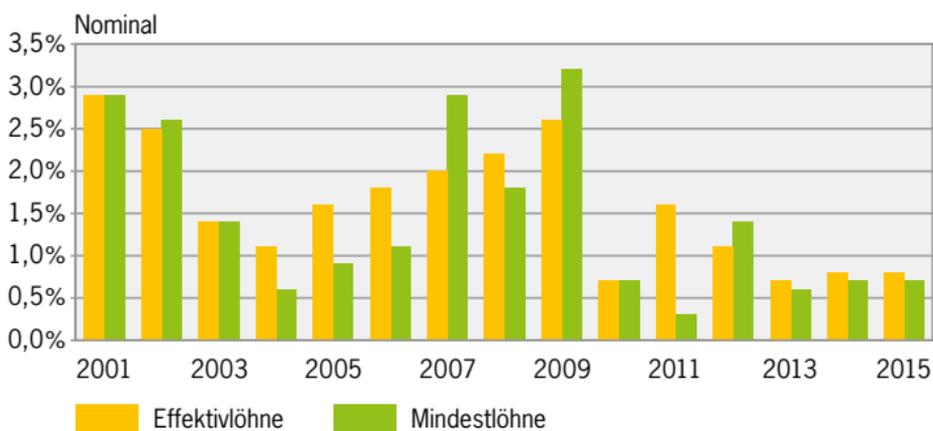
Wie haben sich die Löhne in den gesamtarbeitsvertraglich geregelten Bereichen entwickelt?

Grafik G3 zeigt die Anpassungen der Effektiv- und der Mindestlöhne der letzten 15 Jahre in den gesamtarbeitsvertraglich geregelten Tätigkeitsbereichen.

Am stärksten stiegen die Effektivlöhne in den Jahren 2001 (+2,9%), 2002 (+2,5%) und 2009 (+2,6%) an. Für 2001 und 2002 lassen sich diese Erhöhungen durch das starke Wirtschaftswachstum im Jahr 2000, für das Jahr 2009 durch die von 2004 bis 2008 anhaltende gute konjunkturelle Lage erklären. Im Gegensatz dazu folgten die durchschnittlichen moderaten Anpassungen in den Jahren 2004 (+1,1%) und 2010 (+0,7%) auf eine Zeit geringen Wachstums (2002–2003) bzw. auf das Jahr 2009, in dem die Schweizer Wirtschaftstätigkeit aufgrund der internationalen Banken- und Finanzkrise im Herbst zuvor deutlich abnahm. Nach einem erneuten Anstieg der Löhne im Jahr 2011 um 1,6%, der mit dem konjunkturellen Wiederaufschwung im Jahr 2010 einherging, fielen die Lohnanpassungen 2012 (+1,1%), 2013 (+0,7%), 2014 (+0,8%) und 2015 (+0,8%) bescheiden aus.

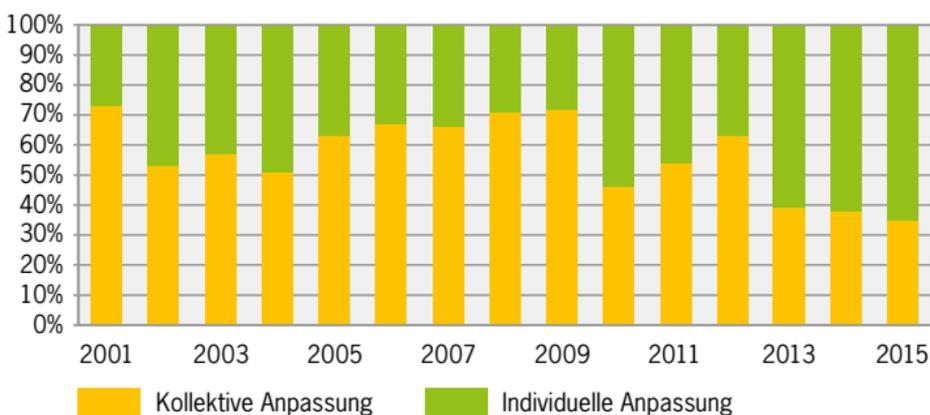
Lohnanpassungen¹ in der Schweiz

G 3



¹ 2001–2014: Gesamtarbeitsverträge (GAV) mit mindestens 1500 unterstellten Arbeitnehmenden
2015: GAV mit mindestens 100 unterstellten Arbeitnehmenden

Die Effektivlöhne werden kollektiv und/oder individuell angepasst (siehe Definitionen). Die Anpassungen in Prozent entsprechen der Veränderung der Lohnsumme der Unternehmen. Von der mittleren Effektivlohnanpassung (0,8%) im Jahr 2015 wurden 0,3 Prozentpunkte kollektiv und 0,5 Prozentpunkte individuell entrichtet. Somit wurden 65% der für Lohnerhöhungen bestimmten Lohnsumme individuell zugeteilt. Im tertiären Sektor betrug dieser Anteil 69%.



¹ 2001–2014: Gesamtarbeitsverträge (GAV) mit mindestens 1500 unterstellten Arbeitnehmenden
2015: GAV mit mindestens 100 unterstellten Arbeitnehmenden

Quelle: BFS – Erhebung der gesamtarbeitsvertraglichen Lohnabschlüsse

© BFS, Neuchâtel 2016

Grafik G4 zeigt die Verteilung der Effektivlohnanpassungen im Zeitraum 2001–2015.

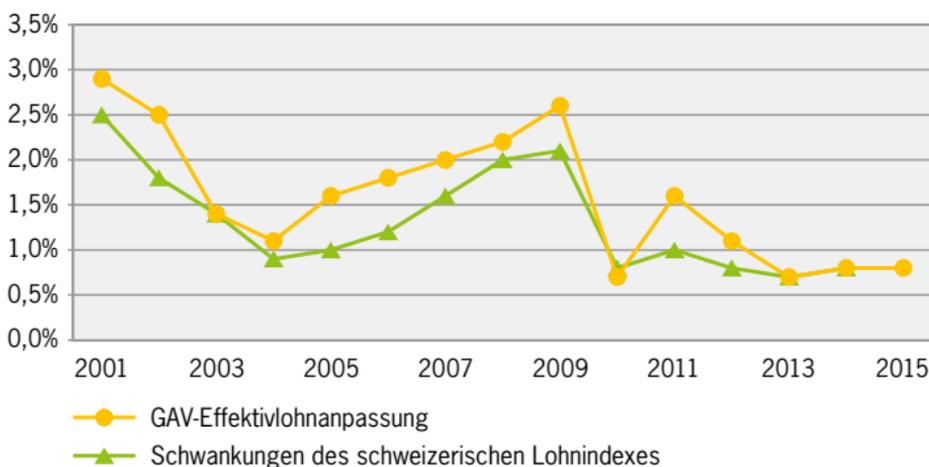
Die Effektivlohnanpassungen wurden von 2001 bis 2009 sowie in den Jahren 2011 und 2012 mehrheitlich kollektiv entrichtet. In den Jahren 2010 (54%), 2013 (61%), 2014 (62%) und 2015 (65%) wurden sie hingegen mehrheitlich individuell zugeteilt. Diese Jahre wiesen zudem die moderatesten Effektivlohnanpassungen der letzten 15 Jahre auf.

Die **Mindestlöhne** und die Effektivlöhne entwickelten sich in dieselbe Richtung. Ausnahmen bildeten die Jahre 2008 und 2011, in denen die Anpassungen der Mindestlöhne gegenüber dem Vorjahr gesunken und jene der Effektivlöhne gestiegen sind (siehe Grafik G3).

Die **Löhne der Gesamtwirtschaft** und die gesamtarbeitsvertraglichen Effektivlöhne zeigen im Zeitraum 2001–2014 einen ähnlichen Verlauf (siehe Grafik G5). In den Jahren 2003, 2013 und 2014 waren die beiden Zeitreihen identisch. In den übrigen Jahren – mit Ausnahme von 2010 – war die Erhöhung der GAV-Löhne stets grösser als die Veränderung des schweizerischen Lohnindex.

In den Wirtschaftszweigen, in denen die Mehrheit der beschäftigten Personen einem GAV unterstellt ist oder in denen die GAV für allgemeinverbindlich erklärt wurden (siehe Definition «Allgemeinverbindlicher GAV»), wirkt sich die im Rahmen der GAV vereinbarte Lohnentwicklung auf die Entwicklung sämtlicher Löhne aus². Auf einer tieferen Ebene können die im Rahmen eines GAV abgeschlossenen Lohnvereinbarungen den Unternehmen, die in einem verwandten Wirtschaftszweig wie jenem tätig sind, für den der betreffende GAV gültig ist, bei Lohnentscheiden als Referenzwert dienen.

² 62 GAV aller GAV mit normativen Bestimmungen, die am 1. März 2014 in Kraft waren, waren allgemeinverbindlich und umfassten 817'900 unterstellte Arbeitnehmende. Alle diese für allgemeinverbindlich erklärten GAV enthielten Lohnklauseln.



¹ 2001–2014: Gesamtarbeitsverträge (GAV) mit mindestens 1500 unterstellten Arbeitnehmenden
2015: GAV mit mindestens 100 unterstellten Arbeitnehmenden

Quelle: BFS – Erhebung der gesamtarbeitsvertraglichen Lohnabschlüsse
EGL und Schweizerischer Lohnindex SLI

© BFS, Neuchâtel 2016

Definitionen

Allgemeinverbindlicher GAV

GAV, der offiziell für allgemeinverbindlich erklärt wurde: Die Bestimmungen des GAV, auf die sich die Allgemeinverbindlicherklärung bezieht, gelten für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmenden des wirtschaftlichen (Tätigkeit, Wirtschaftszweig oder Beruf) und geografischen Bereichs, für den der betreffende GAV gültig ist. Die GAV-Vertragsparteien leiten die Allgemeinverbindlicherklärung in die Wege.

Effektivlöhne

Bruttolöhne, die die einem GAV unterstellten Arbeitnehmenden tatsächlich erhalten. Die Effektivlöhne umfassen alle allfälligen 13. Monatslöhne. Sie bestehen im Allgemeinen aus einem festen Anteil aufgrund der Funktion (Grundlohn) und einem individuellen Anteil aufgrund von Leistung und Erfahrung. Unregelmässige kollektiv ausbezahlte Zahlungen wie einmalige Prämien oder Gewinnbeteiligungen sind ebenfalls eingeschlossen, sofern sie ausgehandelt oder im GAV vereinbart wurden.

Effektivlohn-/Mindestlohnanpassung

Von den Sozialpartnern vereinbarte oder aus den Lohnbestimmungen in den GAV hervorgehende Veränderung der Löhne in Prozent oder Franken gegenüber dem Vorjahr. Die Veränderung kann positiv, negativ oder gleich null sein. Veränderungen der Normalarbeitszeit werden bei den Lohnanpassungen berücksichtigt. Führen die Verhandlungen über Mindestlöhne zu keinem Abschluss und bleiben diese in Kraft, ist die Anpassung gleich null (0%).

Gesamtarbeitsvertrag (GAV)

Ein Vertrag, der zwischen einem oder mehreren Arbeitgebervertretern (Verbände oder Unternehmen) und einem oder mehreren Arbeitnehmervertretern (Gewerkschaften oder Arbeitnehmerverbände) abgeschlossen wird. Darin werden gemeinsam Bestimmungen aufgestellt über Abschluss, Inhalt und Beendigung der einzelnen Arbeitsverhältnisse der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmenden (normative Bestimmungen). Ein GAV kann auch andere Bestimmungen enthalten (indirekt schuldrechtliche Bestimmungen), sofern sie das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmenden betreffen oder sich auf solche Bestimmungen beschränken. Der Gesamtarbeitsvertrag kann ferner die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien unter sich (direkt schuldrechtliche Bestimmungen) sowie die Kontrolle und Durchsetzung all dessen Bestimmungen regeln. Der GAV ist in den Artikeln 356 bis 358 des Obligationenrechts (OR) geregelt.

GAV, die auf Arbeitgeberseite von einem Arbeitgeberverband oder mehreren Arbeitgeberverbänden unterschrieben werden, werden Verbands-GAV genannt; GAV, die auf Arbeitgeberseite von Vertretern eines Unternehmens oder mehrerer Unternehmen unterzeichnet werden, heissen Firmen-GAV.

Individuelle Effektivlohn Anpassung

Die Lohnsumme der Unternehmen wird um einen bestimmten Prozentsatz vergrössert. Die Steigerung wird nach persönlichen Kriterien (Erfahrung, Dienstalter usw.) oder erbrachten Leistungen an bestimmte Arbeitnehmende bzw. Arbeitnehmergruppen verteilt.

Kollektive Effektivlohn Anpassung

Die Lohnsumme der Unternehmen wird um einen bestimmten Prozentsatz vergrössert. Allen Arbeitnehmenden wird derselbe Prozentsatz oder dieselbe Summe gewährt. Dazu gehören auch einmalige Prämien und Gewinnbeteiligungen, die kollektiv ausbezahlt werden.

Lohnklauseln

Normative Bestimmungen, die die Lohnbedingungen und die Lohnentwicklung regeln. Die Klauseln legen die Durchführung von Lohnverhandlungen (periodisch oder nicht) zwischen den GAV-Parteien und/oder ein Lohnsystem fest.

Lohnvereinbarungen/Lohnabschlüsse

Zwischen den Vertragspartnern getroffene Vereinbarungen über die Höhe und Verteilung der Effektiv- und Mindestlohn Anpassungen sowie gegebenenfalls über die Arbeitszeit oder andere Lohnbedingungen. Jede Lohnentwicklung, die direkt aus Bestimmungen des GAV hervorgeht, wird einer Lohnvereinbarung gleichgesetzt.

Lohnverhandlungen

Verhandlungen zwischen Vertragsparteien des GAV zur Festlegung der Lohnbedingungen der unterstellten Arbeitnehmenden. Die Lohnverhandlungen können zu einem Abschluss führen oder nicht. In strittigen Fällen entscheiden eine paritätische Kommission oder ein Gericht mit einem Schiedsspruch.

Mindestlöhne

Von den Vertragsparteien ausgehandelte und im GAV oder dessen Zusatzverträgen festgeschriebene minimale Entlohnung. Mindestlöhne sind in Form von einmaligen Beträgen (Jahres-, Monats- oder Stundenlöhne) für verschiedene Arbeitnehmerkategorien angegeben oder werden, im Fall von Lohnskalen, mit den unteren Grenzen der Lohnklassen gleichgesetzt.

Unterstellte (unterstellte Arbeitgeber oder Arbeitnehmende)

Als unterstellte Person kann jede natürliche (Arbeitnehmer/in) oder juristische Person (Arbeitgeber) gelten, sei es, weil sie zum Personenkreis gehört, den der GAV in seinem Anwendungsbereich direkt einbezieht, sei es durch eine Anschlussklärung. Die Zahl der unterstellten Arbeitgeber und Arbeitnehmenden ist ein prägender Faktor des GAV.

Detaillierte Informationen:

www.statistik.admin.ch → Themen → 03 – Arbeit und Erwerb → Organisation des Arbeitsmarktes, Gesamtarbeitsverträge

Auskunft:

Informationsdienst LOHN, BFS,
Tel. 058 463 64 29, lohn@bfs.admin.ch

Grafik/Layout:

Sektion DIAM, Prepress/Print

Titelgrafik:

BFS; Konzept: Netthoevel & Gaberthüel, Biel; Foto: © jeremias münch – Fotolia.com

Bestellungen:

Tel. 058 463 60 60, order@bfs.admin.ch

Bestellnummer:

1252-1500